
Generalversammlung

Verteilung
ALLGEMEIN

A/RES/54/240
26. Januar 2000

Vierundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 143

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/54/679)]

- 54/240. Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind**

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind¹, und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen²,

¹ A/54/521.

² A/54/646 und Add.1.

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Gerichts für Ruanda sowie auf ihre danach verabschiedeten diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 53/213 vom 18. Dezember 1998,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Haushaltsplans durch das Internationale Gericht für Ruanda für das Jahr 1998³ und die Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses dazu⁴,

1. *bedauert zutiefst*, dass der Bericht des Generalsekretärs über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind¹, verspätet vorgelegt wurde und dass der Generalversammlung der Bericht der Sachverständigen-Überprüfungsgruppe über die wirksame Tätigkeit und Arbeitsweise dieses Gerichts und des Internationalen Gerichts zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, entgegen dem in ihrer Resolution 53/213 enthaltenen Ersuchen, nicht vorgelegt wurde;

2. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Generalversammlung wegen der verspäteten Vorlage des Berichts über die Finanzierung des Internationalen Gerichts für Ruanda nicht genügend Zeit hatte, diesen ordnungsgemäß zu behandeln;

3. *ersucht* darum, dass künftige Berichte über die Finanzierung des Internationalen Gerichts für Ruanda bis zum 1. Oktober des Jahres vorgelegt werden, in dem sie behandelt werden sollen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit Vorrang den Bericht der Sachverständigen-Überprüfungsgruppe in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen herauszugeben;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, von dem Internationalen Gericht für Ruanda Stellungnahmen und Feststellungen zu dem Bericht der Sachverständigen-Überprüfungsgruppe einzuholen und sie der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zur Behandlung auf ihrer wieder aufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung vorzulegen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Arbeitsauslastungsindikatoren weiter zu verbessern und sie so weit wie möglich als Grundlage zu nehmen, um die in den Haushaltsvoranschlägen angesetzten Ressourcen zu rechtfertigen;

7. *billigt* die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses⁵ betreffend die Mitteilung des Generalsekretärs über die Beschäftigungsbedingungen der Richter des Internationalen Gerichts für Ruanda und

³ A/54/496 und Korr.1.

⁴ Siehe A/54/646.

⁵ A/54/646, Ziffer 75.

des Internationalen Gerichts für das ehemalige Jugoslawien⁶ im Hinblick auf die Einrichtung einer Kapitaleistung für Hinterbliebene der Richter;

8. *billigt außerdem* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution die Haushaltsempfehlungen des Beratenden Ausschusses, die in Ziffer 71 seines Berichts⁷ enthalten sind;

9. *beschließt*, vorläufig und vorbehaltlich einer weiteren Überprüfung auf ihrer wieder aufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung für das Sonderkonto für das Internationale Strafgericht zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für das Jahr 2000 einen Betrag von insgesamt 86.154.900 US-Dollar brutto (78.170.200 Dollar netto) zu veranschlagen;

10. *beschließt außerdem*, dass bei der Finanzierung der für das Jahr 2000 für das Sonderkonto veranschlagten Haushaltsmittel der Betrag von 2 Millionen Dollar brutto (1.816.000 Dollar netto), das heißt die geschätzten nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel mit Stand von Ende 1999 nach Verrechnung der mit Stand von Ende 1998 für den Zeitraum 1998-1999 ausgewiesenen Ausgabenüberschreitung, zu berücksichtigen ist und dass dieser Betrag, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Detail aufgeführt, vom Gesamtbetrag der bewilligten Haushaltsmittel in Abzug zu bringen ist;

11. *beschließt ferner*, den Betrag von 42.077.450 Dollar brutto (38.177.100 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2000 zu veranlassen;

12. *beschließt*, den Betrag von 42.077.450 Dollar brutto (38.177.100 Dollar netto) unter den Mitgliedstaaten nach der Beitragstabelle für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2000 zu veranlassen;

13. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds aus den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 7.800.700 Dollar, die für das Internationale Gericht für Ruanda für das Jahr 2000 gebilligt worden sind, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 11 und 12 anzurechnen ist;

14. *begrüßt* die Beiträge, die zur Unterstützung der Tätigkeit des Internationalen Gerichts für Ruanda bereits an den Freiwilligen Fonds entrichtet wurden, und bittet die Mitgliedstaaten und andere interessierte Parteien, weitere freiwillige Beiträge für das Gericht zu entrichten;

15. *beschließt*, die Behandlung dieses Tagesordnungspunkts während ihrer wieder aufgenommenen vierundfünfzigsten Tagung fortzusetzen.

88. Plenarsitzung
23. Dezember 1999

⁶ A/C.5/54/30.

⁷ A/54/646.

ANLAGE

Finanzierung des Internationalen Strafgerichts zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Mittelbewilligung für das Jahr 2000	86.154.900	78.170.200
abzüglich:		
Geschätzte nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel mit Stand von Ende 1999 nach Verrechnung der mit Stand von Ende 1998 ausgewiesenen Ausgabenüberschreitung	(2.000.000)	(1.816.000)
Restlicher für das Jahr 2000 zu veranlagender Betrag	84.154.900	76.354.200
einschließlich:		
Nach der Beitragstabelle für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2000 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	42.077.450	38.177.100
Nach der Beitragstabelle für den Friedenssicherungshaushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2000 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	42.077.450	38.177.100